



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Postfach 10 14 22,  
D - 20009 Hamburg

**Konstruktive Ingenieurbauwerke  
Baudurchführung –K3-**

Sachsenfeld 3-5  
D – 20097 Hamburg  
Telefon 040 – 428 26 [REDACTED]  
Telefax 040 – 428 26

Ansprechpartner: [REDACTED]  
e-mail: [REDACTED]

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
K3,

Hamburg, den 22.12.2020

**Straßenbaubehördliche Anordnung nach §45 (2) StVO für die Arbeiten auf dem  
öffentlichen Weg** Schwanenwik / Sechslingspforte

Ersetzt die Anordnung vom 10.12.2020!

**Baumaßnahme:** Umgestaltung Hohenfelder Bucht, Los 2+3  
Ersatzneubau Brücken und Tunnel, Bauphase 2

**Bw. Nr.:** 17a, T529

**Verkehrsbesprechung / Ortstermin / Telefonische Absprache vom:** .....

**Teilnehmer :** Div. Telefonate [REDACTED] (VD52), [REDACTED] (BKP), [REDACTED] (LSBG/K3)  
Besprechung 09.11.20 mit PK31, [REDACTED], örtl. BÜ LSBG/K3  
Besprechung/Ortstermin [REDACTED] (BKP), [REDACTED] (LSBG/S3),  
[REDACTED], [REDACTED] (LSBG/K3) am 09.12.20.  
Ortsbegehung am 14.12.20 VD52, PK31, BKP, MBV, LSBG-K3,  
Diverse Telefonate [REDACTED]

**Verantwortlicher Bauleiter der Verkehrssicherungsfirma :** [REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Mobil: [REDACTED]

**Anschrift d. ausführenden Baufirma:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Bauleitung** [REDACTED] : Mobil [REDACTED]

**Art der Bauarbeiten:** Ersatzneubau Brücken Schwanenwik und FG-RF-Tunnel  
West Sechslingspforte, Bauphase 2

**Dauer der Bauarbeiten :** 21.12.2020 - 13.06.2022

---

**Anlage:** Allgemeine Anordnungen, Auflagen und Hinweise, Verkehrszeichenplan

Von der Straßenbaubehörde, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), werden im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde -Polizeikommissariat PK31 / VD 512 nachstehend aufgeführte verkehrsrechtliche Maßnahmen gemäß §45 (6) der StVO angeordnet.

1. Zur Durchführung der o. g. Arbeiten wird eine

Verkehrsbeschränkung, Änderung der Verkehrsführung

~~Fahstreifensperrung~~

~~Vollsperrung der Fahrbahn~~

~~Vollsperrung der Fußgängerbrücke~~

erforderlich.

Nichtzutreffendes ist zu streichen

2. ~~Während der Bauzeit ist zeitweise ein Gerüst aufgebaut, das die Durchfahrtshöhe/-breite einschränken kann.~~

Nichtzutreffendes ist zu streichen

3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind folgende Verkehrszeichen gemäß §§39 bis 42 StVO aufzustellen und die aufgeführten Maßnahmen zu treffen:

Aufgrund der sehr engen Aufstellfläche für Fußgänger und Radfahrer im Bereich Knoten 260 Ecke Barcastraße / Sechlingspforte wird der rechte Fahrstreifen der Barcastraße Fahrtrichtung Sechlingspforte vorübergehend aus dem Verkehr genommen. Weitere Abstimmungen erfolgen hier zwischen VD 52, LSBG, PK 31 sowie BKP.

Für den Zeitraum vom 21.12.2020 bis 13.06.2022 gilt folgender Verkehrsführungsplan/VZ Plan für die Bauphase 2 ( Ersatzneubau Brücken Schwanenwik und Tunnel-Sechlingspforte)

Zeichnungsnummer:

12292\_HBU\_S2\_A-15\_04\_d\_I ( siehe Anlage E-Mail)

Sowie dazugehörige LSA Pläne:

K0262-803-02

K0261-506-02

K0260-405-01

Der Verkehrsführung entgegenwirkende Verkehrszeichen sind abzudecken.

4. Die VwV -StVO sowie die RSA sind zu beachten (Ziffer I VwV –StVO zu §43 (3) Nr. 2)
5. Der Beginn und das Ende der Verkehrssicherungsarbeiten (d.h. Aufbau, Umbau oder Abbau, Tagesbaustellen) ist der Verkehrsleitzentrale VD 53 der Polizei, Tel. [REDACTED], sowie der Bauaufsicht des AG zu melden.

Die Auflagen und Hinweise (Anlage) schließen eine Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit nicht ein.

Die Erlaubnis für ruhestörende Bauarbeiten werktags von 20:00 bis 7:00 Uhr und im Einzelfall mit besonderer Begründung sonntags (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) ist 14 Tage vorher (in Ausnahmefällen auch mind. 5 Tage vorher) zu beantragen bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 33 -  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Geschäftszimmer: Tel.: [REDACTED]

**siehe auch III. Hinweise (Anlage)**

Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist damit zu rechnen, dass Regressansprüche geltend gemacht werden (einschließlich der Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme von der Behörde selbst durchgeführt oder im Auftrag gegeben werden).

gez. [REDACTED] / LSBG , K3  
Bauaufsicht des Auftraggebers

Diese Anordnung ist nach §37 Abs.5 Satz1 des Hamb.Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

2. K3 z. Akte
3. Hauptauftragnehmer, [REDACTED]
4. LSBG, LAV- KOST
5. PK 31
6. LSBG Brückenprüfer [REDACTED]
7. [REDACTED] -(Großraum- und Schwertransporte) z.K. per Mail
8. VD 52
9. K2 [REDACTED]

## Anlage

### I. Allgemeine Anordnungen

Sie gelten, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1. Vor Arbeitsstellen, die den Fahrverkehr beeinträchtigen oder weniger als 0,6 m Abstand von der Fahrbahn haben, ist durch Zeichen 123 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ca. 50 m vor der Arbeitsstelle zu warnen.
2. Arbeitsstellen sind sowohl in der Querrichtung als auch längs der Fahrbahnachse abzusperren. Dazu sind Absperrschranken, -baken, Schrammborde, fahrbare Absperrtafeln oder Leitkegel zu verwenden.
  - 2.1 Die Querabspernung hat rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen. Absperrgeräte müssen voll rückstrahlen.
  - 2.2 Zu Längsabspernungen auf der Fahrbahn können Absperrbaken, aneinandergereihte Absperrschranken oder Schrammborde oder beides zusammen verwendet werden.
  - 2.3 Abspernungen auf dem Gehweg / Radweg sind durch Absperrschranken oder Schrammborde vorzunehmen. Werden keine Ausschachtungen vorgenommen, genügen Absperrgeländer. Fußgänger / Radfahrer dürfen ungesichert weder auf noch über die Fahrbahn geleitet werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m, eine Mindestradwegbreite von 0.80 m ist einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, sind zusätzliche Anordnungen vom zuständigen Polizeikommissariat einzuholen.
3. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Abspernungen durch Warnleuchten erkennbar sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindesten 3 gelbe Warnleuchten je gesperrten Fahrstreifen, bei Sperrungen der ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Warnleuchten in jeder Richtung abgebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Zur Längsabspernung auf der Fahrbahn sind zwischen Leitkegeln alle 12 m, bei Absperrschranken, Absperrbaken oder Schrammborden alle 18 m Absperrleuchten anzubringen.
4. Abspernungen außerhalb der Fahrbahn und auf Seitenstreifen sind durch gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen; auf Gehwegen / Radwegen aber nur, wenn die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht ausreicht.
5. Verkehrszeichen zur Sicherung der Arbeitsstelle müssen rückstrahlen oder von innen oder außen durch eine eigene Lichtquelle beleuchtet sein.
6. Andere Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von der Straßenbeleuchtung erhellt werden.
7. Geforderte Lichtzeichenanlagen müssen vor Inbetriebnahme von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und freigegeben werden.
8. Der Anliegerverkehr muss ggf. durch Einbau von Brücken aufrechterhalten werden. Die Benachrichtigung der betroffenen Anlieger ist Aufgabe des Unternehmers.
9. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Abspernung und Beschilderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeikommissariat und der zuständigen Tiefbauabteilung erfolgt ist. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die angeordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle für diese Zeit aufzuheben oder einzuschränken.
11. Terminänderungen für den Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen) und dem zuständigen Polizeikommissariat rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

### II. Auflagen

Angeordnete Haltverbote (Zeichen 283 StVO) zum Freihalten von Arbeitsflächen sind spätestens **vier Kalendertage** vor dem Einrichten der Arbeitsstelle aufzustellen. Auf einem Zusatzschild ist anzugeben, wann sie wirksam werden sollen.

Bei Aufstellen der Haltverbote ist der obere Teil des ausgehändigten Vordrucks P/Z –S 42- auszufüllen und vom Feststellenden mit ladungsfähiger Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Die Polizei wird das Abschleppen / Beiseite räumen von Fahrzeugen aus dem Baustellenbereich nur anordnen, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck dem Polizeibediensteten ausgehündigt wird.

### III. Hinweise

1. Die Pflicht zur Abspernung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Unternehmer. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden; darüber hinaus sind Schadensersatzforderungen und Zwangsmittel möglich.
2. Zusätzliche Anordnungen können jederzeit von der Straßenbaubehörde und der Polizei erteilt werden.
3. Erlaubnisse sind
  - für Sonntagsarbeiten zwischen 7:00 und 20:00 Uhr beim Amt für Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutztelefon [REDACTED],
  - vom Sonntagsfahrverbot beim Landesbetrieb Verkehr LbV 24, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg,
  - für ruhestörende **Bauarbeiten** werktags von 20:00 bis 7:00 und im Einzelfall mit besonderer Begründung Sonntags (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, – ABH 33 - Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
  - für ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit beim zuständigen Polizeikommissariat bzw. Wasserschutzrevier/ -kommissariat

zu beantragen.